

Nachstehend wird die Feuerwehrsatzung der Stadt Pirna in der seit 27.09.2018 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Feuerwehrsatzung der Stadt Pirna vom 15.12.2015, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 01/2016 am 13.01.2016;
2. die 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Pirna vom 06.09.2016, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 19/2016 am 28.09.2016;
3. die 2. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Pirna vom 11.09.2018, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 18/2018 am 26.09.2018.

Feuerwehrsatzung der Stadt Pirna

Vom 15.12.2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr	2
§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr	2
§ 3 Laufbahn- und Tarifbestimmungen.....	2
§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr und Probezeit.....	2
§ 5 Beendigung des Feuerwehrdienstes.....	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr	4
§ 7 Jugendfeuerwehr	5
§ 8 Bambinifeuerwehr.....	6
§ 9 Altersabteilung.....	6
§ 10 Ehrenmitglieder.....	6
§ 11 Organe der Freiwilligen Feuerwehr	6
§ 12 Hauptversammlung	7
§ 13 Gemeindefeuerwehrausschuss	7
§ 14 Gemeindefeuerwehrleitung, Ortswehrleitung.....	8
§ 15 Gruppenführer.....	9
§ 16 Führungsgruppe.....	9
§ 17 Wahlen	9
§ 18 Übergangsvorschriften	11

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Pirna ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den freiwilligen Ortsfeuerwehren Altstadt, Copitz, Neundorf, Liebenthal, Graupa und Birkwitz-Pratzschwitz sowie hauptamtlichen Angehörigen.
- (2) Die Gemeindefeuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Pirna“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können auch eine Jugendfeuerwehr, eine Bambinifeuerwehr und eine Altersabteilung bestehen.
- (4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter. Dieser untersteht organisatorisch dem Oberbürgermeister. Der Oberbürgermeister regelt näheres hierzu in einer Dienstordnung.

§ 2

Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten
- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3

Laufbahn- und Tarifbestimmungen

Für die hauptamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gelten die laufbahnrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen. Sie sind nach den Grundsätzen für die Berufsfeuerwehren einzustellen und auszubilden.

§ 4

Aufnahme in die Feuerwehr und Probezeit

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den Dienst einer Ortsfeuerwehr sind:
- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst und
 - die charakterliche Eignung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen müssen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten und eine Bestätigung über die gesundheitliche Eignung vorliegen.

(2) Einer Aufnahme in eine Ortsfeuerwehr steht insbesondere entgegen:

- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

(3) Die Bewerber müssen in der Stadt Pirna wohnhaft sein oder in ihr einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Näheres hierzu, insbesondere die Einzugsbereiche der jeweiligen Ortsfeuerwehren, wird in einer Dienstordnung geregelt.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung der zuständigen Ortswehrleitung.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Aufnahme erfolgt zunächst für drei Jahre auf Probe. Dies gilt auch für Personen, die zuvor Angehörige einer Gruppe der Jugendfeuerwehr waren. Der Probezeitableistende ist in dieser Zeit Angehöriger einer Ortsfeuerwehr. Während der Probezeit hat er die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und Teil 2) und zum Sprechfunker erfolgreich abzuschließen. Der Lehrgang zum Atemschutzgeräteträger ist bei vorhandener Eignung ebenfalls erfolgreich abzuschließen. Der Gemeindefeuerwehrleiter entscheidet 30 Tage vor Ende der Probezeit anhand einer vom zuständigen Ortswehrleiter erstellten Probezeitbeurteilung über die Fortsetzung des Feuerwehrdienstes. Auf Antrag des Ortswehrleiters kann die Probezeit bis auf ein Jahr verkürzt werden.

§ 5

Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Der Dienst in einer Ortsfeuerwehr endet, wenn der Angehörige

- die Probezeit nicht erfolgreich absolviert hat,
- das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat,
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
- aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in einer Ortsfeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Angehöriger einer Ortsfeuerwehr hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(4) Ein Angehöriger einer Ortsfeuerwehr kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung der zuständigen Ortswehrleitung aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden. Hierzu zählt auch das aktive Eintreten des Angehörigen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, insbesondere antisemitische, ausländerfeindliche oder sonst menschenverachtende Handlungen oder Äußerungen innerhalb sowie außerhalb der Feuerwehr.

(5) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Angehörigen aller Ortsfeuerwehren und der hauptamtlichen Angehörigen haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter und seine beiden Stellvertreter zu wählen. Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht, den Ortswehrleiter und den bzw. die Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Ortsfeuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Jugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer gesonderten Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Ortsfeuerwehren erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Pirna Sachschäden, die Angehörigen der Ortsfeuerwehren in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus/an der Feuerwache einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Ortsfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten,

so kann der Gemeindeführer

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Oberbürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortsführer ist zuvor anzuhören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

Bei Verletzungen der Dienstpflichten während des Dienstes kann ein Angehöriger der Ortsfeuerwehr durch den Ortsführer vom Dienst ausgeschlossen werden. Der Gemeindeführer ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Kann ein Angehöriger die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2, 1. und 2. Anstrich nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er zumindest vorübergehend den Status eines aktiven Angehörigen der Feuerwehr und wird in die Reserveabteilung versetzt, bleibt aber Mitglied der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Näheres dazu regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr gliedert sich in Gruppen. Diesen stehen der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter vor. Die Gemeindeführung entscheidet über die Einrichtung und Schließung einer Gruppe. Einer Gruppe stehen ein Jugendfeuerwehrwart und ein oder mehrere stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte vor. Über die Anzahl der Stellvertreter entscheidet die Gemeindeführung.

(2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sowie die Jugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter werden von der Gemeindeführung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Rücknahme der Bestellung ist aus triftigen Gründen jederzeit möglich. Die betreffenden Angehörigen müssen, neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen, über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Dies ist durch den Abschluss des Lehrganges „Jugendfeuerwehrwart“ oder eine andere mindestens gleichwertige, pädagogische Qualifikation nachzuweisen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart vertritt die Bambini- und Jugendfeuerwehr nach außen.

(3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart soll die Jugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter sechsmal im Jahr zu Abstimmungen von Veranstaltungen, Dienst- und Finanzpläne einladen. Zu den Beratungen sind auch der Leiter der Bambinifeuerwehr und dessen Stellvertreter einzuladen. Über die Beratungen ist eine Niederschrift zu führen, die dem Gemeindeführer zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

(4) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein. Über Aufnahme, Entlassung und Ausschluss entscheidet der zuständige Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Näheres regelt der Stadtjugendfeuerwehrwart in einer Dienstordnung.

(5) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Kind bzw. der Jugendliche

- in den Dienst einer Ortsfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendetem 18. Lebensjahr,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet auch, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 4 Satz 2 schriftlich zurücknehmen.

§ 8 Bambinifeuerwehr

Zur Nachwuchssicherung wird eine Bambinifeuerwehr eingerichtet. In diese können Kinder ab vollendetem 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Absätze 1 bis 5 des § 7 gelten sinngemäß auch für die Bambinifeuerwehr, wobei der Leiter der Bambinifeuerwehr und sein Stellvertreter den Jugendfeuerwehrwarten gleichgestellt sind. Die Zugehörigkeit zur Bambinifeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 10. Lebensjahr.

§ 9 Altersabteilung

(1) Angehörige der Ortsfeuerwehren und hauptamtliche Angehörige werden in die Altersabteilung, bei Überlassung der Dienstkleidung, übernommen, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr altersbedingt ausscheiden müssen.

(2) Angehörige, welche ihren Pflichten nach § 6 Abs. 5, 1. und 2. Anstrich nicht mehr nachkommen und mindestens 25 Dienstjahre bei der Freiwilligen Feuerwehr versehen haben, werden zu mindestens vorübergehend in die Altersabteilung versetzt. Sie versehen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ihren Dienst in der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Rückkehr zum aktiven Dienst regelt sich für diese Kameraden nach der entsprechenden Dienstordnung.

(3) Der Gemeindefeuerwehrleiter bestellt auf Vorschlag der Angehörigen der Altersabteilung einen Angehörigen zu ihrem Leiter für die Dauer von fünf Jahren. Eine Rücknahme der Bestellung ist aus triftigen Gründen jederzeit möglich.

(4) Die Mitgliedschaft in der Altersabteilung endet durch Austrittserklärung oder Tod.

§ 10 Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 11 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung,
- der Gemeindefeuerwehrausschuss,
- die Gemeindefeuerwehrleitung,
- die Ortswehrleitung.

§ 12 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindeführers ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen (Jahreshauptversammlung). In dieser hat der Gemeindeführer einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (2) Hauptversammlungen sind vom Gemeindeführer einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Angehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehren, den hauptamtlichen Kräften, der Altersabteilung sowie dem Oberbürgermeister spätestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Bambini- und Jugendfeuerwehr nehmen in der Regel nur an der Hauptversammlung teil, wenn entsprechende Anlässe wie z.B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.
- (3) Zur Hauptversammlung haben alle Angehörigen die Möglichkeit, Fragen, die die Gemeindefeuerwehr insgesamt betreffen, an den Gemeindeführer bzw. den Oberbürgermeister zu stellen. Der Fragesteller hat einen Anspruch auf eine schriftliche und sachliche Auskunft zur Hauptversammlung, wenn die Frage mindestens vier Werktage vorher schriftlich beim Gemeindeführer vorliegt. Fragen, welche nach dieser Frist eingereicht oder bei der Hauptversammlung gestellt werden, sind spätestens nach 14 Tagen schriftlich zu beantworten.

§ 13 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindeführung und fasst Beschlüsse, welche die Gesamtwehr betreffen. Hierzu zählen insbesondere Änderungen der Feuerwehr- und Entschädigungssatzung sowie Änderungen des Brandschutzbedarfsplanes.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindeführer als Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern sowie den Ortswehrleitern und ihren Stellvertretern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter, dem Leiter der Altersabteilung, dem Fachgruppenleiter Feuerwehr, dem stellvertretenden Leiter der hauptamtlichen Kräfte. Angehörige, die mit mehr als einer Funktion im Feuerwehrausschuss vertreten sind, nehmen nur mit einer Stimme an Abstimmungen teil.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Beratungstermin. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Der Oberbürgermeister erhält Niederschriften der Beratungen.

§ 14 Gemeindewehrleitung, Ortswehrleitung

- (1) Der Gemeindewehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter, seine beiden Stellvertreter, die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter sowie der Fachgruppenleiter Feuerwehr und der stellvertretende Leiter der hauptamtlichen Kräfte an. § 13 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.
- (2) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehren entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne der Ortsfeuerwehren aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
 - Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Fachgruppenleiter Feuerwehr mitzuteilen.
- (3) Der Oberbürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (4) Die stellvertretenden Gemeindewehrleiter haben den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Der Oberbürgermeister regelt Näheres hierzu in einer Dienstordnung.
- (5) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindewehrleitung sind bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die für ihre Wahl geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Oberbürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abzurufen.
- (6) Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter, einem Stellvertreter und ab 22 Ortswehrangehörigen einem weiteren Stellvertreter. Maßgebend für die Personalstärke ist die aktuelle Stärke der Angehörigen mit aktivem Status am Wahltag.
- (7) Die Ortswehrleiter führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindewehrleiters.
- (8) Bei mehr als einem Stellvertreter legt der Gemeindewehrleiter für seine beiden Stellvertreter die Reihenfolge der Vertretung fest. Gleiches gilt auch für die Ortswehren.

§ 15 Gruppenführer

(1) Angehörige der Ortsfeuerwehren dürfen als Gruppenführer nur eingesetzt werden, wenn sie persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst der Ortsfeuerwehr verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen.

(2) Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(3) Näheres zur Bestellung, deren Dauer, der Bedingungen für einen Widerruf sowie zur erforderlichen Aus- und Fortbildung regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung.

§ 16 Führungsgruppe

(1) Zur Unterstützung der Einsatzleitung und für die Abarbeitung von Großschadenslagen wird eine Führungsgruppe eingerichtet.

(2) Angehörige der Führungsgruppe müssen persönlich geeignet sein und über die erforderliche Qualifikation verfügen.

(3) Näheres zur Bestellung, deren Dauer, der Bedingungen für einen Widerruf sowie zur erforderlichen Aus- und Fortbildung regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung.

§ 17 Wahlen

(1) Der Gemeindeführer, die Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode, im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen, bis zur Berufung oder Beauftragung ihres Nachfolgers weiterzuführen.

(2) Ist eine Neubesetzung vor Ablauf der Wahlperiode erforderlich, erfolgt diese nur bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode nach Maßgabe des Absatzes 11.

(3) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Angehörige der Ortsfeuerwehren müssen in den beiden Jahren vor dem Wahljahr die Dienstpflichten im geforderten Maß erfüllt haben. Wahlberechtigt für die Wahlen der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sind nur die Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben. Ausnahmen von dieser Regelung sind zulässig, wenn kein oder nur ein Kandidat für das betreffende Amt zur Verfügung steht oder wenn nur zwei Kandidaten für zwei Ämter zur Verfügung stehen.

(4) Wahlen sind spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag mindestens durch Aushang in den Gerätehäusern – im Falle von Wahlen auf Ortsfeuerweherebene nur in den betroffenen Gerätehäusern - anzukündigen. Spätestens am 28. Tag vor dem Wahltermin haben Kandidaten sich schriftlich bei ihrem unmittelbaren Dienstvorgesetzten bezogen auf die Wahlfunktion für das jeweilige Amt zu bewerben. Spätestens am 14. Tag vor dem Wahltermin sind mindestens durch Aushang in den Gerätehäusern – im Falle von Wahlen auf Ortsfeuerweherebene nur in den betroffenen Gerätehäusern – die Wahlvorschläge bekannt zu machen.

- (5) Wahlen sind vom Oberbürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen durch offene Abstimmung zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (6) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (7) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (8) Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (9) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (10) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zu übergeben. Der Oberbürgermeister beruft die Gewählten in die Positionen.
- (11) Steht kein geeigneter Kandidat für ein Wahlamt zur Verfügung, beauftragt der Oberbürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten einen geeigneten wahlberechtigten Angehörigen mit der Aufgabenwahrnehmung für diese Wahlperiode.
- (12) Der Oberbürgermeister informiert den Stadtrat über das Ergebnis der Wahlen.
- (13) Neuwahlen während der Wahlperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindevorstand fordern.
- (14) Wahlberechtigte, die krankheitsbedingt oder wegen anderen triftigen Gründen nicht zur Wahl anwesend sind, können per Briefwahl wählen. Briefwahl zählt als anwesende Stimme für den betreffenden Wahlgang.
- (15) Die Bestätigung der Wahlvorschläge erfolgt durch die Wehrleitung, betroffene Kandidaten sind dabei nicht stimmberechtigt.

§ 18 Übergangsvorschriften

- (1) Funktionsträger, welche nach Maßgabe dieser Satzung ihre Funktion nicht mehr ausüben müssen, erfüllen ihre Funktion bis zur Beendigung der ursprünglichen Wahlperiode.
- (2) Für Funktionen, welche nach Maßgabe dieser Satzung neu gewählt werden müssen, gilt § 17 Abs. 2. Die Neubesetzung hat dabei spätestens drei Monate nach in Kraft treten der neuen Satzung zu erfolgen.
- (3) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, weitere Details zur Dienstdurchführung in der Freiwilligen Feuerwehr durch Dienstordnungen zu regeln.

(§ 19 In-Kraft-Treten)